

1. Einbeziehung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Fassadenwelten. Abweichende Absprachen, sowie Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind gegenüber dem /der Verwender(in) nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der Firma Fassadenwelten bestätigt worden sind.

2. Vertragsschluss

Grundsätzlich gilt die Bestellung des Vertragspartners als Vertragsangebot gegenüber der Fa. Fassadenwelten. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. Fassadenwelten zuvor Preislisten ect. oder ein zuvor als „Angebot“ bezeichnetes Schriftstück dem Vertragspartner hat zukommen lassen. Der Vertragspartner ist an sein Angebot 4 Wochen, gerechnet ab Eingang bei der Fa. Fassadenwelten, gebunden. Abmessungen, Größen- ect. -angaben verstehen sich nur als Annäherungswerte. Entsprechendes gilt für Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Abbildungen und technische und funktionale Beschreibungen aller Art.

3. Leistungsbild

Für die Bestimmungen des Leistungsbildes gilt im Rahmen des Transparenzgebotes ausschließlich ein Bestimmungsrecht der Fa. Fassadenwelten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Entsprechende Leistungsbildvorlagen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen enthalten, die Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Ergänzend gilt die VOB/Teil B aktueller Stand. Die Fa. Fassadenwelten setzt voraus, dass bei Vertragsabschluss die VOB/Teil B bekannt ist.

4. Haftung der Firma Fassadenwelten

Für Sachschäden, nicht für Körperschäden, gelten die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen: Jegliche Haftung der Fa. Fassadenwelten auf Schadenersatz setzt stets Verschulden voraus. Eine verschuldungsunabhängige Haftung besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu Lasten der Fa. Fassadenwelten. Ein Verschulden der Fa. Fassadenwelten setzt stets ein erhebliches Abweichen von deren in den besonderen Leistungsbedingungen vorgesehenen Leistungsbeschreibungen voraus und liegt nur vor, falls eine Genehmigungsfähigkeit der erbrachten Leistung unter Bestimmung des Vertragszweck unter jedem Gesichtspunkt ausscheidet. Die Abweichung ist vom Vertragspartner schriftlich gegenüber der Fa. Fassadenwelten darzulegen. Eine Haftung aus Verzug setzt voraus, dass die Fa. Fassadenwelten schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Leistungserbringung aufgefordert worden ist. Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich. Geringfügige Abweichungen in Menge und Qualität berechtigten nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Für Folgeschäden haftet die Fa. Fassadenwelten nicht, soweit diese nicht adäquat voraussehbar waren. Insbesondere gilt dies für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

5. Nacherfüllungsrecht der Firma Fassadenwelten

Soweit die von der Fa. Fassadenwelten im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen erbrachte Leistung wesentlich abweicht, kann der Vertragspartner dieser eine angemessene Frist zur Nachholung der Leistung setzen. Maßstab für die Erheblichkeit sind die definierten Leistungsbeschreibungen. Soweit weniger als 3% der Vertragsleistung Abweichungen zur vertraglichen Sollbeschaffenheit aufweisen, gilt die Erheblichkeitsschwelle als nicht überschritten und eine

Nacherfüllungsverpflichtung scheidet aus. Allein die Fa. Fassadenwelten trifft das Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung im Rahmen der Nacherfüllung. Die Geltendmachung der Nacherfüllung durch den Vertragspartner hat stets schriftlich zu erfolgen. Angemessen ist eine Frist, die den Gegebenheiten der Nachholung Rechnung trägt und dabei ebenfalls berücksichtigt, dass die Fa. Fassadenwelten Fremdleistungen in Anspruch nehmen muss. Unter diesen Voraussetzungen sollte eine Nachfristsetzung 21 Tage nicht unterschreiten. Die Fa. Fassadenwelten ist berechtigt, als Alternative zur Nacherfüllung, dem Vertragspartner eine angemessene Minderung in Form einer Gutschrift oder eines Preisnachlasses zu gewähren.

6. Minderung, Rücktritt

Bei unerheblichen Abweichungen zur vertraglichen Sollbeschaffenheit gehen die Vertragspartei davon aus, da es sich regelmäßig um Massengeschäfte handelt, dass solche in Höhe von weniger als 3% der Vertragsleistung ohne rechtliche Konsequenzen bleiben sollen, weil dies regelmäßig im Rahmen der Preisbildung einkalkuliert wurde. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet Teileleistungen der Fa. Fassadenwelten anzunehmen und zu vergüten. Vor der Geltendmachung von Minderung oder Rücktritt gegenüber der Fa. Fassadenwelten hat der Vertragspartner eine angemessene Frist zur Nachholung der Leistung zu setzen.

7. Eigentumsanspruch

Bis zur vollständigen Bezahlung der erbrachten Leistung der Fa. Fassadenwelten bleiben deren Lieferungen in ihrem Eigentum. Der Vertragspartner wird die Lieferung nicht an Dritte übereignen oder verpfänden, soweit dies nicht im Rahmen des Vertragszweckes regelmäßig vorgeesehen ist. Die Vorbehaltsware ist gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser, Diebstahl etc. zu versichern, sofern der Vertragspartner gewerblicher Unternehmer ist, und die Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche aus der Versicherung werden bereits mit Vertragsabschluss an die Fa. Fassadenwelten abgetreten, die diese Abtretung annimmt. Die Fa. Fassadenwelten ist zur jederzeitigen Rücknahme berechtigt und darf die Vorbehaltsware freihändig verwerten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben jedoch bestehen.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer Lücke. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder Lücke soll eine Bestimmung gelten, die soweit rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Fa. Fassadenwelten und ihr Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Insofern steht der Fa. Fassadenwelten das Recht zu, die fehlende Regelung im Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu bestimmen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Für sämtliche gegenwertigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmen bzw. Vollkauleuten gilt der Sitz der Fa. Fassadenwelten als alleiniger Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt sein sollte.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Leistungsbeschreibung

Allein maßgeblich für die Art und den Umfang der Leistung ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Insbesondere die bauaufsichtliche Zulassung und die Montagelinien für die Fassadensysteme und Bauelemente sowie die einschlägigen Normen. Mündliche Erklärungen des Vertriebspersonals haben keine verbindliche Wirkung. Dies gilt insbesondere, soweit Anpreisungen und Werbeaussagen gemacht werden, die mit den eigentlichen Leistungsbeschreibungen nicht in Einklang stehen. Abweichungen von der eigentlichen Leistungsbeschreibung sind nach folgender Maßgabe zugunsten zulässig: Farbabweichungen. Zwischen den von der Fa. Fassadenwelten veröffentlichten Farbkarten, Muster, Handmuster und den jeweils zugrundeliegenden Lieferchargen können aus duc- bzw. produktionstechnischen Gründen Toleranzen aufweisen. Im Zuge der Montageleistung umfasst das Leistungsbild der Herstellung einer weitestgehend planebenen Fläche in der Unterkonstruktion für die nachfolgende Fassadenmontage. Ein vollständiger Ausgleich von bauseitigen Unebenheiten ist nicht generell Leistungsgegenstand. Transport-, Lager- oder Montagebeschädigungen in Form von Beulen, Eindellungen, kleinen Löchern auf der Sichtseite oder leichten Kratzspuren sind nicht in jedem Fall zu vermeiden und auszuschließen. Die Fa. Fassadenwelten ist berechtigt solche Mängel im Rahmen der Nachbesserung zu beheben. Sie begründen keinen Anspruch auf Austausch des betroffenen Fassadenelements.

2. Montage

Im Rahmen der Montage hat der Vertragspartner nachfolgende Mitwirkungspflichten: Er ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bauseits alle Voraussetzungen gegeben sind, um die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die tatsächlichen Vorbereitungen, wie die Beseitigung von Anlagen z.B. von Energieversorgern, Telekommunikationsfirmen etc. welche die Montage stören oder deren Schutz durch geeignete Maßnahmen (beispielhaft wird auf Vordächer, Blitzschutzanlagen, Wasserfallrohre, Markisen, Fenster, Rollläden etc. verwiesen). Der Vertragspartner ist auch verpflichtet sich um notwendige behördliche Baugenehmigungen zu kümmern. Fehlen entsprechende behördliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Arbeiten von Belang sind, so liegt dies allein im Risikobereich des Vertragspartners. Kennzeichnung von Elektrokabeln, Rohrleitungen und ähnlichem die für die Ausführung nicht erkennbar sind, da die beispielsweise unter Putz verlegt wurden und bei den Arbeiten beschädigt werden können. Der Vertragspartner hat für Strom, Wasser, Toilettenbenutzung und für einen Lagerraum zur Unterbringung von Werkzeugen und Material auf eigene Kosten zu sorgen. Der Vertragspartner hat während der üblichen Arbeitszeiten von 7,00 bis 19,00 Uhr ungehinderten Zugang zum Grundstück zu gestatten. Für die Aufstellung der Gerüste muss der Vertragspartner vor Beginn der Arbeiten schriftlich nachweisen, dass gegebenenfalls auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Straßen genehmigt wird. Die Funktion der Beleuchtung an Gerüsten hat der Vertragspartner, insbesondere während der Abwesenheit von Mitarbeitern/ oder Beauftragten der Fa. Fassadenwelten zu überwachen und gegebenenfalls sicherzustellen. Hier trifft den Vertragspartner allein die Verkehrssicherungspflicht und dieser muss sicherstellen, dass das Gerüst nicht von Unbefugten benutzt wird. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter stellt der Vertragspartner die Fa. Fassadenwelten frei, soweit Schäden aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so steht der

Fa. Fassadenwelten ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht zu. Soweit sie danach vom Recht Gebrauch macht Schadenersatz zu fordern, ist sie berechtigt den Schaden entweder konkret nachzuweisen oder abweichend hiervon eine Schadenspauschale in Höhe von 10% der Auftragssumme als entgangenen Gewinn zu fordern. Gegebenenfalls ist hierauf auch die jeweilige Umsatzsteuer zu erstatten, soweit dies der Gesetzeslage entspricht. Dem Vertragspartner steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

3. Abnahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt die Abnahme durch den Vertragspartner. Zu diesem Zweck wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, welches von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Geringfügige Mängel stehen grundsätzlich einer Abnahme nicht entgegen. Die Parteien stellen ausdrücklich klar, dass die Arbeiten als insgesamt abgenommen gelten, soweit innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Fertigstellung im Ausnahmefall kein schriftliches Abnahmeprotokoll vorliegt, eine förmliche Abnahme durch den Vertragspartner gefordert wird oder eine Abnahme wegen Abweichungen von der Vertragsbeschaffenheit verweigert wird. Eine Abnahmeverweigerung seitens des Vertragspartners hat in jedem Fall unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Verweigerungsgrundes zu erfolgen.

4. Zahlungen

Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Berechnung erfolgt zum vereinbarten Preis. Nachlässe, Skonti, Boni oder Rabatte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Fassadenwelten. Berechnungsgrundlage sind gerade Flächen. Für Abweichungen hiervon, welche die Arbeiten erschweren, werden Zuschläge gefordert, die von der Fa. Fassadenwelten nach eigenem Ermessen zu bestimmen sind. Regiekosten werden zusätzlich in Ansatz gebracht. Erhöhungen der Lohn-, Material- und sonstige Kosten können von der Fa. Fassadenwelten zusätzlich in Ansatz gebracht werden, soweit seit der Auftragserteilung mehr als 4 Wochen vergangen sind und der Vertragspartner die Leistungserbringung verzögert hat. Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ist die Fa. Fassadenwelten berechtigt 20% der Bruttoauftragssumme, ohne Nachweis, als Entschädigung geltend zu machen. Die Fa. Fassadenwelten behält sich vor, einen tatsächlich höheren Schaden ebenfalls geltend zu machen. Neben dem ausgewiesenen Preis schuldet der Vertragspartner auch die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Weitergehende Abzüge, insbesondere nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Bauwesen, sind nicht zulässig, da die Fa. Fassadenwelten über eine Freistellungsbescheinigung verfügt, die auf Verlangen vorgelegt wird. Zahlungen an Mitarbeiter dürfen nur erfolgen, soweit diese eine schriftliche Inkassovollmacht der Geschäftsleitung vorlegen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6%, zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung ist nur für anerkannte oder rechtsgültig festgelegte Gegenforderungen möglich.